

Mannheimer Versicherung AG

Mannheimer Versicherung AG, 68127 Mannheim

FM Broker GmbH
Max-Ernst-Str. 4/Quartier F
50354 Hürth

Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Internet: www.mannheimer.de
Kundenservice 06 21. 4 57-80 00
Servicefax 06 21. 4 57-80 08

Ihr Vermittler:
F M - BROKER GMBH
MAX-ERNST-STR. 4 / QUARTIER F
50354 HÜRTH
02233/40544-77 FAX -78

Mannheim, 29. März 2018

Versicherungsschein M 424-4975917-1006235

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Vertrauen, das Sie der Mannheimer Versicherung schenken. Wir tun als Versicherung an Ihrer Seite gern alles, um dieses Vertrauen zu rechtfertigen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie den Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein.

Mit diesem Dokument wird kein Beitrag erhoben oder erstattet.

Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie Ihren Vermittler F M - BROKER GMBH unter der Rufnummer 02233/40544-77 FAX -78.

Oder wenden Sie sich einfach direkt an unseren Kundenservice - rund um die Uhr an sieben Tagen die Woche unter 06 21. 4 57 80 00 oder per E-Mail an service@mannheimer.de

Wir freuen uns über Ihre Anregungen, wie wir unseren Service weiter verbessern können.

Freundliche Grüße

Mannheimer Versicherung AG



Dr. Christoph Helmich Stefan Andersch

**Nachtrag zum
Versicherungsschein
Nr.: M 424-4975917-1006235**

29.03.2018 vf

71866

Agentur

Ihr Vermittler:

F M - BROKER GMBH

MAX-ERNST-STR. 4 / QUARTIER F

50354 HÜRTH

02233/40544-77 FAX -78

Versicherungsnehmer FM Broker GmbH
Max-Ernst-Str. 4/Quartier F
50354 Hürth

Versicherungen LUMIT Sach-Versicherung
LUMIT Montage-Versicherung
LUMIT Betreiber-Haftpflichtversicherung
LUMIT Ertragsgarantie-Versicherung

Sind in diesem Versicherungsschein gegenwärtig oder künftig mehrere Versicherungen zusammengefasst, handelt es sich jeweils um rechtlich selbstständige Verträge.

**Belehrung über das
Widerrufsrecht nach § 8 VVG**

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung, die zu diesem Nachtrag geführt hat, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Nachtrag, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Mannheimer Versicherung AG
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Telefax: 0621.4578008
E-Mail: service@mannheimer.de

Widerrufsfolgen

Wenn Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen, besteht der Vertrag, der geändert werden sollte, unverändert fort.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erstatten wir Ihnen, sofern durch die widerrufenen Vertragserklärung eine Beitragserhöhung veranlasst wurde, den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Mehrbeitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Mehrbeitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

Anzahl der Tage,
an denen Versicherungsschutz
bestanden hat

X

je nach Beitragszahlungsweise:
1/360 des Jahresbeitrages oder
1/180 des Halbjahresbeitrages oder
1/90 des Vierteljahresbeitrages oder
1/30 des Monatsbeitrages

Beispiel: Monatsbeitrag vor Vertragsänderung EUR 50,00

Monatsbeitrag nach Vertragsänderung EUR 80,00

12 Tage X 1/30 des Monatsbeitrages von EUR 30,00 = EUR 12,00

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweise

Die Änderungen gelten auf der Grundlage dieses Nachtrages und der in ihm genannten Vertragsgrundlagen als vereinbart, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung des Nachtrages und aller neu hinzugekommener Unterlagen schriftlich oder in Textform widerspricht. Die Widerspruchsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Versicherungsnehmer dieser Nachtrag und die genannten Unterlagen vorliegen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Im Falle des Widerspruchs besteht das bisherige Vertragsverhältnis unverändert fort.

Wenn beantragt ist, dass ein einzelner Vertrag einen anderen Vertrag ersetzen soll, endet der andere Vertrag mit dem Beginn des neuen Vertrages. Die Beendigung des anderen Vertrages und die entsprechende Abrechnung des Beitrages teilt der Versicherer gesondert mit. Im Falle eines Widerspruchs gegen einen neuen Vertrag besteht der Vertrag, der ersetzt werden sollte, unverändert fort.

An den besonders kenntlich gemachten Stellen weicht der Nachtrag von den getroffenen Vereinbarungen ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Nachtrages schriftlich oder in Textform widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.

Auf Wunsch erhält der Versicherungsnehmer Abschriften der Erklärungen, die er zu den aufgeführten Versicherungen - insbesondere bei Antragstellung oder im Schadenfall - abgegeben hat.

Nebenabreden

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie schriftlich oder durch Aufnahme in den Nachtrag genehmigt.

Für Fragen steht Ihnen Ihr persönlicher Vermittler gern zur Verfügung.

Sollten Sie ihn einmal nicht erreichen, hält sich das Team des Kundenservice unter der E-mail-Adresse service@mannheimer.de und der Telefon-Nr. 0621/ 4 57 8000 für Sie bereit.

Die Mannheimer freut sich über jede Anregung, wie sie ihren Service weiter verbessern kann.

Dieses Dokument wurde 1-fach erstellt.

Mannheimer Versicherung AG



Dr. Christoph Helmich



Stefan Andersch

**(1) LUMIT - für Qualitätserrichter
Solaranlagenversicherung
(Einzelrisiken unbefristet)
Nr.: M 424-4975917-1006235
29.03.2018 vf**

Art der Änderung
Der übrige Vertragsinhalt bleibt
unverändert.

Änderung bzw. Ergänzung der 'Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen'
Einschluss der Finanzierungsrestwertdeckung (TB 8123) per 13.03.2018

Vertragsdauer

Vom 13.03.2018 (Beginn der Änderung), bis 01.01.2019, jeweils 12 Uhr.
Beträgt die Vertragsdauer mindestens 1 Jahr, verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr,
wenn er nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Versicherungsgrundstücke

jeweiliger Anlagenstandort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Deklaration zur LUMIT-Solaranlagen-Versicherung

Die nachfolgend genannten Positionen sind nur versichert, soweit eine Versicherungssumme hierfür angegeben ist.

| Pos. | Versicherte Kosten | Vers.- Summe EUR |
|------|---|---|
| 1 | Schadenssuchkosten gemäß § 4 Nr. 2 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT® VB-Solar in der jeweils vereinbarten Fassung | auf Erstes Risiko 30.000,00 |
| 2 | Maurer- und Stemmarbeiten gemäß § 4 Nr. 2 b) der dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT® VB-Solar in der jeweils vereinbarten Fassung | auf Erstes Risiko 30.000,00 |
| 3 | Bewegungs- und Schutzkosten gemäß § 4 Nr. 2 c) der dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT® VB-Solar in der jeweils vereinbarten Fassung | auf Erstes Risiko 30.000,00 |
| 4 | Luftfrachtkosten gemäß § 4 Nr. 2 d) der dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT® VB-Solar in der jeweils vereinbarten Fassung | auf Erstes Risiko 30.000,00 |
| 5 | Aufräumungs- und Entsorgungskosten gemäß § 4 Nr. 2 e) der dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT® VB-Solar in der jeweils vereinbarten Fassung | auf Erstes Risiko 30.000,00 |
| 6 | Kosten für Gerüste und Arbeitsbühnen gemäß § 4 Nr. 2 f) der dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT® VB-Solar in der jeweils vereinbarten Fassung | auf Erstes Risiko 30.000,00 |
| 7 | Feuerlöschkosten gemäß TB 8110 | auf Erstes Risiko 30.000,00 |
| 8 | De- und Remontagekosten gemäß TB 8111 | auf Erstes Risiko 10.000,00 |

Besondere Vereinbarungen zur LUMIT-Solaranlagen-Versicherung

gültig ab: 13.03.2018

Voraussetzungen für die Versicherbarkeit von Photovoltaikanlagen (TB 8020) [0713]

1. Voraussetzungen für die Versicherbarkeit von Photovoltaikanlagen

Voraussetzung für die Übernahme des Versicherungsschutzes für Photovoltaikanlagen, die

- a) von dem Versicherungsnehmer neu errichtet werden oder bereits durch den Versicherungsnehmer in Betrieb genommen sind, ist ein aktuell gültiges Prüfzeichen "Zertifizierter Fachbetrieb für die Installation von Photovoltaik-Anlagen" des TÜV Rheinland.

Soweit dieses Prüfzeichen nicht vorliegt, ist die Versicherbarkeit nur gegeben, wenn

- aa) eines der beiden nachfolgend genannten Qualitätssiegel für die jeweilig zu versichernde Photovoltaikanlage vorliegt:

- RAL GZ 966 der Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e.V.
- Photovoltaik-Anlagenpass des BSW und ZVEH oder

- bb) die Installation durch einen qualifizierten Fachbetrieb gemäß Nr. 2 erfolgte oder

- cc) eine Abnahme bzw. Begutachtung durch den TÜV Rheinland, einem VdS anerkannten Sachverständigen (www.vds.de/esv), ein VDE-Prüfinstitut oder gleichwertigen Sachverständigen erfolgt.

- b) durch einen fremden Installationsbetrieb errichtet wurden und von dem Versicherungsnehmer in die Betreuung oder Wartung übernommen werden, ist eine Begutachtung gemäß Nr. 3.

2. Kriterien für den Fachbetrieb

Der für die Errichtung und Begutachtung der Photovoltaikanlagen eingesetzte Fachbetrieb muss mindestens die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Seit mindestens 3 Jahren liegen die Tätigkeitsschwerpunkte im Vertrieb, der Konzeption, der Errichtung, der technischen Betreuung bzw. Betriebsführung und/oder der Wartung von Photovoltaikanlagen.
- Das Umsatzvolumen in Bezug auf Photovoltaikanlagen betrug zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns mindestens 1 Mio. EUR. oder 250 kWp oder 20 installierte Photovoltaikanlagen p.a..
- Der Fachbetrieb wird nicht im Nebenerwerb geführt. (Umsatzanteil Photovoltaikanlagengeschäft > 50%).
- Die für die Errichtung von Photovoltaikanlagen eingesetzten Mitarbeiter des Fachbetriebes erhalten regelmäßig (mindestens 1 x p.a.) fachliche Fortbildungen.

3. Vorgaben zur Abnahme und Begutachtung

- a) Die Abnahme und die Begutachtung der Photovoltaikanlage kann bei einem aktuell gültigen Prüfzeichen "Zertifizierter Fachbetrieb für die Installation von Photovoltaik-Anlagen" des TÜV Rheinland durch den Versicherungsnehmer erfolgen und muss die unter b) genannten Punkte umfassen.

Soweit dieses Prüfzeichen nicht vorliegt, muss die Abnahme und die Begutachtung durch einen Fachbetrieb gemäß Nr. 2 oder durch den TÜV Rheinland, einem VdS anerkannten Sachverständigen (www.vds.de/esv), ein VDE-Prüfinstitut oder gleichwertigen Sachverständigen gemäß b) durchgeführt werden.

- b) Die Abnahme und die Begutachtung muss mindestens die Prüfung

- der bestehenden Anlagendokumentation in Hinblick auf bauliche oder allgemeine Abweichungen;
- auf Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben sowie gegen geltendes Recht;

- auf Verstöße gegen Herstellerangaben;
- auf Verstöße gegen Regelwerksauflagen oder andere in irgendeiner Form unzulässige Zustände oder Veränderungen am System

umfassen.

Die Ergebnisse sind in einem Protokoll zu erfassen. Die Mängelbeseitigung ist unverzüglich vorzunehmen.

Besondere Schutzmaßnahmen für Photovoltaikanlagen (TB 8003) [0713]

1. Die versicherte Photovoltaikanlage ist mindestens alle 12 Monate durch einen qualifizierten Fachbetrieb (gemäß TB 8020 Nr. 2) auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Bei Ausstattung der Anlage mit einer Funktionsüberwachung gemäß Nr. 2 verlängert sich der Prüfintervall auf 24 Monate. Bei jeder Überprüfung müssen mindestens

- sämtliche Anlagenteile auf Schäden (z.B. durch Witterungseinflüsse, Tiere), sowie auf Verschmutzungen, Ablagerungen, Bewuchs u.ä.,
- die Dachdurchdringungen/Abdichtungen,
- die Standfestigkeit und eine mögliche Korrosion des Montagesystems,
- die Verkabelung/Leitungsführung und
- die Schutzeinrichtungen

kontrolliert werden.

Die Ergebnisse sind in einem Wartungsprotokoll schriftlich festzuhalten und dem Betreiber zu übergeben.

2. Die geforderte Funktionsüberwachung muss automatisch Störungen und Fehler mittels eines Datenloggers und Datenübermittlung über ein Internetportal an den Versicherungsnehmer oder an eine mit der Betriebsführung beauftragte Firma melden.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer mindestens eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 10 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT® VB-Solar in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Versicherte und nicht versicherte Sachen (TB 8001) [0713]

Gegenstand der Versicherung sind solartechnische Einrichtungen zur Stromerzeugung (Photovoltaik) und zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung (Solarthermie) sowie alle zum Betrieb der jeweiligen Anlage notwendigen Komponenten.

Versichert gelten ausschließlich Dach- und Fassadenanlagen. Bei nachfolgenden Anlagen ist eine Einzelanfrage erforderlich, die Tarifierung erfolgt dann im Einzelfall:

- Anlagen an einem Standort mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 3.000.000,00,
- Anlagen mit einem Alter über 10 Jahren,
- Anlagen an Standorten > 1000 m NN,
- Bodenanlagen (Freiflächenanlagen),
- Anlagen, bei denen die Modulfläche im Tagesverlauf der Sonne nachgeführt wird.

Nicht versichert sind Anlagen

- bei denen die Befestigung der Module oder des Montagesystems durch Verklebung oder Magnetkraft erfolgte;
- bei denen sogenannte flexible Module auf Metall oder Kunststofffolien verwendet wurden;
- mit dachparalleler Anbringung der Module auf Flachdächern mit einer Dachneigung < 5°.

Zusätzlich versicherte Sachen (TB 8101) [0912]

In Ergänzung von § 1 Nr. 2 c) der dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT® VB-Solar in der jeweils vereinbarten Fassung erstreckt sich die Versicherung auch auf

- mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie z.B. Datenlogger, Sensoren, Displays,
- Überwachungsgeräte wie z.B. elektronische Alarmeinrichtungen,
- Technikgebäude wie z.B. Wechselrichterstation
- Transformatoren,
- Erdkabel,
- Übergabestation,

soweit diese in der Versicherungssumme berücksichtigt wurden und diese Sachen ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen.

Anmeldeverfahren (TB 8004) [0713]

Die Anmeldung von Solaranlagen zur Versicherung erfolgt durch den Versicherungsnehmer über den Internetzugang www.lumit.net. Die für die Anmeldung erforderlichen Zugangsdaten werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer zur Verfügung gestellt.

Bei jeder Anmeldung sind die in der Eingabemaske als Pflichtangaben gekennzeichneten Daten zu erfassen. Für jede Anmeldung wird ein Versicherungszertifikat erzeugt. Dieses Zertifikat ist dem Versicherten (Anlagenbetreiber) durch den Versicherungsnehmer unverzüglich auszuhändigen.

Abmeldeverfahren (TB 8005) [0713]

Die Abmeldung von Einzelrisiken muss durch den Versicherungsnehmer ebenfalls über www.lumit.net vorgenommen werden. Der von der Abmeldung betroffene Versicherte (Anlagenbetreiber) erhält darüber eine schriftliche Information durch den Versicherer.

Versicherungsbeginn je Einzelrisiko (TB 8006) [0713]

Der Versicherungsschutz je Einzelrisiko beginnt mit dem von dem Versicherungsnehmer über den Internetzugang www.lumit.net erfassten Versicherungsbeginn, frühestens jedoch

- a) für neu errichtete Anlagen mit der Betriebsfertigkeit der Solaranlage (§ 7 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT® VB-Solar in der jeweils vereinbarten Fassung);
- b) für bereits in Betrieb befindliche Anlagen mit dem Datum der Übernahme der Solaranlage in den Bestand oder die Betreuung durch den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsbeginn je Einzelrisiko darf maximal drei Monate nach der Inbetriebnahme, der protokollierten Abnahme bzw. Begutachtung oder der Zusage über die Anmeldung der jeweiligen Anlage zu diesem Vertrag liegen. Die Zusage ist vor der Anmeldung von dem Versicherungsnehmer schriftlich mit dem Anlagenbetreiber zu vereinbaren.

Versicherungsende je Einzelrisiko (TB 8008) [0713]

Der Versicherungsschutz je Einzelrisiko endet zum 01.01. des nächsten Kalenderjahres, sofern eine Abmeldung gemäß TB 8005 durch den Versicherungsnehmer bis spätestens 30.11. des laufenden Kalenderjahres erfolgt ist.

Abrechnungsverfahren (TB 8010) [0713]

Für jedes Versicherungsjahr wird im Voraus ein vorläufiger Beitrag erhoben. Der vorläufige Beitrag errechnet sich aus dem laufenden Anlagenbestand per 01.01. zuzüglich der voraussichtlichen Neuanmeldungen (Planzahlen), jeweils auf Basis der Gesamtsumme aller Anlagen-Neuwerte.

Für das erste Versicherungsjahr wird das Anmeldevolumen anhand von Planzahlen festgelegt. In den nachfolgenden Jahren ist der Versicherungsnehmer verpflichtet bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres die Planzahlen für das laufende Kalenderjahr zu melden. Sofern keine Planzahlen vorgelegt werden, werden 50 % der Gesamtsumme der im Vorjahr neuangemeldeten Anlagenwerte als voraussichtliches Anmeldevolumen für Neuanmeldungen festgelegt.

Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres (=01.01.) wird der endgültige Beitrag für das abgelaufene Versicherungsjahr auf Basis der tatsächlichen Versicherungszeiträume je angemeldeter Anlage berechnet. Ein eventueller Differenzbetrag gegenüber dem vorläufigen Beitrag ist entweder von dem Versicherungsnehmer nachzuentrichten oder vom Versicherer zu erstatten.

Kündigung zum Ablauf (TB 8012) [0912]

Endet der Vertrag durch Kündigung zum Ablauftermin, so endet auch die Haftung für alle angemeldeten Einzelrisiken.

Kündigung nach dem Versicherungsfall (TB 8102) [0912]

In Ergänzung von § 14 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AB-Sach in der jeweils vereinbarten Fassung besteht für beide Parteien neben einer Vertragskündigung auch die Möglichkeit, nur das vom Schaden betroffene Einzelrisiko zu kündigen. In diesem Fall werden der Vertrag sowie alle noch laufenden Einzelrisiken unverändert fortgeführt.

Wird der Vertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gekündigt, so enden mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung der gesamte Vertrag und die Haftung für das von dem Schaden betroffene Einzelrisiko.

Alle restlichen, noch laufenden Einzelrisiken enden zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Beitrag/Mindestbeitrag (TB 8013) [0912]

Der Beitrag errechnet sich auf Basis von 1,10 % (zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer) pro Jahr aus der gemäß Abrechnungsverfahren ermittelten Gesamtsumme der jeweiligen im Versicherungsjahr gemeldeten Anlagen-Neuwerte.

Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt EUR 2.000,00 zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer.

Selbstbehalt (TB 8104) [0912]

In Ergänzung von § 10 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AB-Sach in der jeweils vereinbarten Fassung gelten folgende Selbstbehalte je Schadenfall vereinbart:

a) Photovoltaikanlagen

aa) Sachdeckung

| Anlagenleistung kWp | Selbstbehalt EUR |
|---------------------|------------------|
| bis 10 | 150,00 |
| bis 100 | 250,00 |
| über 100 | 500,00 |

bb) Ausfallkostendeckung

In Ergänzung von "Ausfallkosten bei Photovoltaikanlagen" gelten folgende zeitliche Selbstbehalte je Schadenfall vereinbart:

| Anlagenleistung kWp | Selbstbehalt Tage |
|---------------------|-------------------|
| bis 10 | ohne |
| über 10 | 2 |

b) Solarthermieanlagen

| Anlagenneuwert EUR | Selbstbehalt EUR |
|--------------------|------------------|
| bis 50.000,00 | 150,00 |
| über 50.000,00 | 250,00 |

De- und Remontagekosten (TB 8111) [0912]

Mitversichert sind in Ergänzung von § 4 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT®VB-Solar in der jeweils vereinbarten Fassung Kosten für die erforderliche De- und Remontage von versicherten Sachen (bei Photovoltaikanlagen auch Ausfallkosten), soweit infolge von Brand, Blitzschlag und Explosion Schäden an Gebäuden entstehen, auf oder an denen versicherte Solaranlagen installiert sind. Die Grenze der Entschädigung ist der in der Deklaration genannte Betrag.

Modulschäden durch Reinigungsmaßnahmen (TB 8115) [0912]

Modulschäden durch Reinigungsmaßnahmen (z.B. Schnee, Laub) sind nur dann mitversichert, wenn eine geeignete konstruktive Vorrichtung zur Begehung von Dächern vorhanden ist.

Wechselrichter (TB 8116) [0912]

Bei Schäden an Wechselrichtern wird die Entschädigung nach § 9 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AB-Sach in der jeweils vereinbarten Fassung ab einem Gerätealter von 5 Jahren um jährlich 10 % gekürzt. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § 9 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AB-Sach in der jeweils vereinbarten Fassung ersetzt.

Differenzdeckung (TB 8123) [0413]

1. Hat der Versicherungsnehmer eine versicherte Sache durch einen Kredit finanziert, ersetzt der Versicherer im Falle des Totalschadens der versicherten Sache zusätzlich zum Zeitwert der versicherten Sache den positiven Differenzbetrag zwischen der Restschuld und dem Zeitwert, wenn die Wiederherstellung der versicherten Sache ausgeschlossen ist, weil
 - a) öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen bestehen oder
 - a) b) die versicherte Sache auf der Dachfläche eines Gebäudes angebracht war, die dem Versicherungsnehmer von einem fremden Gebäudeeigentümer zur Nutzung überlassen war, und sichergestellt ist, dass der Gebäudeeigentümer das Gebäude nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles wieder aufbaut.
 - b)
1. 2. Die Restschuld des Versicherungsnehmers ergibt sich aus der Summe der ausstehenden Kreditraten zum Zeitpunkt des Schadenfalls. Kreditzinsen und vor Eintritt des Schadenfalls nicht gezahlte Kreditraten werden nicht berücksichtigt. Ferner darf der Kreditverlauf keine tilgungsfreien Zeiten enthalten.
3. Der Versicherungsnehmer hat einen Nachweis vom Kreditgeber über die Höhe der Restschuld zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zu erbringen und einen Nachweis darüber, dass die Wiederherstellung der versicherten Sache im Sinne von Nr. 1 ausgeschlossen ist.

Akkumulatoren (TB 8125) [0713]

Für Akkumulatoren gilt als Voraussetzung für die Übernahme des Versicherungsschutzes das Bestehen eines Wartungsvertrages. Endet dieser Wartungsvertrag, so stellt dies eine nicht unerhebliche Gefahrenerhöhung dar, die der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen hat. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder leistungsfrei sein.

Bei Schäden an Akkumulatoren wird die Entschädigung nach § 9 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AB-Sach in der jeweils vereinbarten Fassung um monatlich 1 %, beginnend mit der Erstinbetriebnahme der Akkumulatoren, gekürzt. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § 9 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AB-Sach in der jeweils vereinbarten Fassung ersetzt.

Obliegenheiten im Versicherungsfall (TB 8117) [0912]

Die in § 11 der dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT®VB-Solar in der jeweils vereinbarten Fassung genannten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall gelten auch für den Versicherten (Anlagenbetreiber). Der Versicherungsnehmer

hat alle Versicherten (Anlagenbetreiber) auf diesen Umstand hinzuweisen, was mit Aushändigung des Versicherungszertifikates erfolgt.

Makler (TB 8015) [0912]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Gefahrerhöhung (TA 0010) [0712]

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten dürfen die Gefahr ändern - insbesondere erhöhen - und die Änderung durch einen Dritten gestatten, ohne dass die Leistungspflicht des Versicherers hierdurch beeinträchtigt wird. Der Versicherungsnehmer hat die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt im Fall einer Änderung ein zu vereinbarendem Beitragszuschlag, wenn er mit Rücksicht auf die Änderung von der Verpflichtung zur Leistung frei sein würde. Bei Nichteinigung über die Beitragserhöhung ist die Gefahrerhöhung nicht mitversichert.

Reparaturbeginn (TA 0016) [0712]

Nach Eintritt eines Schadens bis zur Höhe EUR 5.000,00 kann sofort mit der Reparatur begonnen werden.

Die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren und es sind nach Möglichkeit Schadenfotos anzufertigen. Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt hiervon unberührt.

Verantwortlichkeit (TA 0022) [0712]

Für Verstöße gegen die Versicherungsbedingungen und Sicherheitsvorschriften sowie gegen gesetzliche und/oder polizeiliche Vorschriften, die sich auf die versicherte Sache beziehen und die wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers begangen werden, ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich. Ebenso wenig ist er verantwortlich für dritte Firmen, deren Angestellte oder Arbeiter, die bei den Arbeiten derartige Vorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzen.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (TA 0028) [0712]

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

**(2) LUMIT - für Qualitätserrichter
Montageversicherung**

Nr.: M 424-4975917-1006235

29.03.2018 vf

Art der Änderung

Der übrige Vertragsinhalt bleibt
unverändert.

Vertragsdauer

Vom 13.03.2018 (Beginn der Änderung), bis 01.01.2019, jeweils 12 Uhr.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens 1 Jahr, verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr,
wenn er nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Versicherungsgrundstücke

Jeweiliger Anlagenstandort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Deklaration zur LUMIT - Montage-Versicherung

| Pos. | Versicherte Kosten | Vers.- Summe EUR |
|------|--|------------------------|
| 1 | Luftfrachtkosten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AMoB in der jeweils vereinbarten Fassung auf Erstes Risiko | 30.000,00 |
| 2 | Erd- und Bauarbeiten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 b) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AMoB in der jeweils vereinbarten Fassung auf Erstes Risiko | 30.000,00 |
| 3 | zusätzliche Aufräumungskosten im Totalschadenfall gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 c) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AMoB in der jeweils vereinbarten Fassung auf Erstes Risiko | 30.000,00 |
| 4 | Bergungskosten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 d) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AMoB in der jeweils vereinbarten Fassung auf Erstes Risiko | 30.000,00 |
| 5 | Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AMoB in der jeweils vereinbarten Fassung auf Erstes Risiko | 30.000,00 |
| 6 | Dekontamination von verseuchtem Erdreich gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AMoB in der jeweils vereinbarten Fassung auf Erstes Risiko | 30.000,00 |
| | | |

Klauseln und Besondere Vereinbarungen zur LUMIT - Montage-Versicherung

Versicherte und nicht versicherte Sachen (TB 8001) [0713]

Gegenstand der Versicherung sind solartechnische Einrichtungen zur Stromerzeugung (Photovoltaik) und zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung (Solarthermie) sowie alle zum Betrieb der jeweiligen Anlage notwendigen Komponenten.

Versichert gelten ausschließlich Dach- und Fassadenanlagen. Bei nachfolgenden Anlagen ist eine Einzelanfrage erforderlich, die Tarifierung erfolgt dann im Einzelfall:

- Anlagen an einem Standort mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 3.000.000,00,
- Anlagen mit einem Alter über 10 Jahren,
- Anlagen an Standorten > 1000 m NN,
- Bodenanlagen (Freiflächenanlagen),
- Anlagen, bei denen die Modulfläche im Tagesverlauf der Sonne nachgeführt wird.

Nicht versichert sind Anlagen

- bei denen die Befestigung der Module oder des Montagesystems durch Verklebung oder Magnetkraft erfolgte;
- bei denen sogenannte flexible Module auf Metall oder Kunststofffolien verwendet wurden;
- mit dachparalleler Anbringung der Module auf Flachdächern mit einer Dachneigung < 5°.

Anmeldeverfahren (TB 8311) [0912]

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres eine Liste aller montierten Solaranlagen aufzugeben, für die im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz bestätigt wurde. Die Liste muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Versicherten (Anlagenbetreiber)
- b) Risikoanschrift
- c) Nennleistung der Anlage in kWp
- d) Anlagenneuwert in EUR
- e) Versicherungsbeginn

Zusätzlich ist die Gesamtsumme aller Anlagenneuwerte in EUR auszuweisen.

Versicherungsbeginn je Einzelrisiko (TB 8312) [0912]

Der Versicherungsschutz je Einzelrisiko beginnt sobald die versicherten Teile erstmals innerhalb des Versicherungsortes abgeladen worden sind.

Versicherungsende je Einzelrisiko (TB 8314) [0912]

Der Versicherungsschutz je Einzelrisiko endet gemäß Abschnitt B § 3 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AMoB in der jeweils vereinbarten Fassung, spätestens jedoch nach Ablauf von jeweils 6 Monaten. Eine Verlängerung des vorgenannten Zeitraumes über diesen Vertrag ist nicht möglich.

Abrechnungsverfahren (TB 8009) [0912]

Für jedes Versicherungsjahr wird im Voraus ein vorläufiger Beitrag erhoben. Der vorläufige Beitrag errechnet sich aus dem tatsächlichen Anmeldevolumen auf Basis der Gesamtsumme aller Anlagen-Neuwerte des abgelaufenen Versicherungsjahres. Für das erste Versicherungsjahr wird das Anmeldevolumen anhand von Planzahlen festgelegt.

Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres (=01.01.) wird der endgültige Beitrag für das abgelaufene Versicherungsjahr auf Basis der tatsächlich angemeldeten Einzelrisiken berechnet. Ein eventueller Differenzbetrag gegenüber dem vorläufigen Beitrag ist entweder von dem Versicherungsnehmer nach zu entrichten oder vom Versicherer zu erstatten.

Kündigung zum Ablauf (TB 8316) [0912]

Endet der Vertrag durch Kündigung zum Ablauftermin, so besteht für bereits angemeldete Einzelrisiken weiterhin Versicherungsschutz bis zum Versicherungsende je Einzelrisiko gemäß TB 8314.

Kündigung nach dem Versicherungsfall (TB 8318) [0912]

In Ergänzung von Abschnitt B § 14 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AMoB in der jeweils vereinbarten Fassung besteht für beide Parteien neben einer Vertragskündigung auch die Möglichkeit, nur das vom Schaden betroffene Einzelrisiko zu kündigen. In diesem Fall werden der Vertrag sowie alle noch laufenden Einzelrisiken unverändert fortgeführt.

Wird der Vertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gekündigt, so enden mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung der gesamte Vertrag und die Haftung für das von dem Schaden betroffene Einzelrisiko.

Im übrigen wird der Versicherungsschutz für angemeldete Einzelrisiken nicht dadurch beendet, dass der Vertrag gekündigt wird.

Beitrag/Mindestbeitrag (TB 8014) [0912]

Der Beitrag für die vereinbarte Gesamtversicherungsdauer errechnet sich auf Basis von 1,10 % (zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer) aus der gemäß Abrechnungsverfahren ermittelten Gesamtsumme der jeweiligen im Versicherungsjahr gemeldeten Anlagen-Neuwerte.

Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt EUR 2.000,00 zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer.

Selbstbehalt (TB 8319) [0912]

In Ergänzung von Abschnitt A § 8 Nr. 8 Satz 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AMoB in der jeweils vereinbarten Fassung gilt folgender Selbstbehalt je Versicherungsfall vereinbart:

EUR 500,00.

Sind von einem Schadenereignis mehrere über diesen Vertrag versicherte Einzelobjekte betroffen, so wird der vereinbarte Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Selbstbehalt bei Verlusten durch Entwendung (TB 8320) [0912]

Bei Verlusten durch Entwendung wie z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung u. ä. gemäß Abschnitt A § 8 Nr. 8 Satz 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AMoB in der jeweils vereinbarten Fassung gilt folgender Selbstbehalt je Versicherungsfall vereinbart:

10 %, mindestens EUR 500,00 max. EUR 5.000,00.

Sind von einem Schadenereignis mehrere über diesen Vertrag versicherte Einzelobjekte betroffen, so wird der vereinbarte Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Makler (TB 8015) [0912]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Verluste von Bestandteilen der versicherten Sache (TB 8310) [0912]

In Ergänzung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AMoB in der jeweils vereinbarten Fassung leistet der Versicherer bei Verlusten von Bestandteilen der versicherten Sache Entschädigung nur dann, wenn die Bestandteile (z.B. Wechselrichter, Solarmodule u. ä.) zum Zeitpunkt des Verlustes

- a) entweder fest mit dem jeweiligen Bestimmungsort, z.B. dem Gebäude (Dachanlagen) oder den Modultischen (Bodenanlagen) verbunden
- b) oder aber unter Verschluss (z.B. Unterbringung in Baucontainer oder mechanische Sicherung vor Ort) waren
- c) oder aber von einem anerkannten Wachdienst beaufsichtigt wurden.

Im Falle von Ziffer a) und b) muss der Risikoort bei Bodenanlagen bereits vor Beginn der Montagearbeiten von einem 2 m hohen Industriegitterzaun und Übersteigesicherung umgeben sein.

Verletzt der Versicherungsnehmer mindestens eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AMoB in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AMoB in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Sofern die Bestandteile der versicherten Sache in einem Container gemäß Ziffer b) nachweislich durch ein geeignetes und vom Versicherer genehmigtes Sicherungssystem geschützt waren, entfällt der "Selbstbehalt bei Schäden durch Entwendung" gemäß Abschnitt A § 8 Nr. 8 Satz 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AMoB in der jeweils vereinbarten Fassung.

Leistung im Versicherungsfall (TB 8019) [0713]

Die Auszahlung der Entschädigungsleistung erfolgt an den Versicherungsnehmer, sofern eine Wiederherstellung durch den Versicherungsnehmer durchgeführt wird und dieser nichts anderes bestimmt hat. In allen anderen Fällen erfolgt eine Auszahlung an den Versicherten (Anlagenbetreiber).

Bewegungs- und Schutzkosten (TB 8322) [0912]

In Ergänzung von Abschnitt A § 7 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AMoB in der jeweils vereinbarten Fassung gelten Bewegungs- und Schutzkosten mitversichert.

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grund nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Dekontaminations- und Entsorgungskosten von verseuchtem Erdreich (TB 8323) [0912]

In Ergänzung von Abschnitt A § 7 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AMoB in der jeweils vereinbarten Fassung gelten Dekontaminations- und Entsorgungskosten von verseuchtem Erdreich mitversichert.

- a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;

- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf
 - Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- c) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Obliegenheiten im Versicherungsfall (TB 8321) [0912]

Die in Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AMoB in der jeweils vereinbarten Fassung genannten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall gelten auch für den Versicherten (Anlagenbetreiber). Der Versicherungsnehmer hat alle Versicherten (Anlagenbetreiber) auf diesen Umstand hinzuweisen, was mit Aushändigung des Versicherungszertifikates erfolgt.

Gefahrerhöhung (TA 0010) [0712]

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten dürfen die Gefahr ändern - insbesondere erhöhen - und die Änderung durch einen Dritten gestatten, ohne dass die Leistungspflicht des Versicherers hierdurch beeinträchtigt wird. Der Versicherungsnehmer hat die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt im Fall einer Änderung ein zu vereinbarendem Beitragszuschlag, wenn er mit Rücksicht auf die Änderung von der Verpflichtung zur Leistung frei sein würde. Bei Nichteinigung über die Beitragserhöhung ist die Gefahrerhöhung nicht mitversichert.

Regressverzicht gegenüber Mitarbeitern (TA 0015) [0712]

Der Versicherer verzichtet auf Regressansprüche gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sowie gegen Mitarbeiter von innerhalb einer Firmengruppe verbundenen Unternehmen, soweit hierfür keine Haftpflichtversicherung besteht.

Reparaturbeginn (TA 0016) [0712]

Nach Eintritt eines Schadens bis zur Höhe EUR 5.000,00 kann sofort mit der Reparatur begonnen werden.

Die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren und es sind nach Möglichkeit Schadenfotos anzufertigen. Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt hiervon unberührt.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (TA 0028) [0712]

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Gebrauchte Sachen als Montageobjekt (TK 7106) [0108]

Der Versicherungswert für Montageobjekte oder Teile davon, die bereits in Betrieb waren, ist aus dem Preis zu bilden, der für ein gleichartiges neuwertiges Objekt, einschließlich der Fracht-, Montage- und Zollkosten, zu zahlen wäre (Neuwert).

Herstellerrisiko (TK 7211) [0108]

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 AMoB 2008 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Konstruktionsfehler, durch Guss- oder Materialfehler oder durch Berechnungs-

oder Werkstättenfehler, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten haben oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

Mitversicherung Bestellerinteresse (TK 7364) [0108]

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 4 Nr. 1 AMoB 2008 ist das Interesse des Bestellers an seinen und den versicherten Lieferungen und Leistungen des Unternehmers versichert, soweit der Besteller nach dem Vertrag mit dem Unternehmer den Schaden zu tragen hätte.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 6 Nr. 1 AMoB 2008 wird der Versicherungswert für das versicherte Montageobjekt einschließlich der Eigenleistungen des Bestellers gebildet.

**(3) LUMIT - für Qualitätserrichter
Ertragsgarantieversicherung
Nr.: M 424-4975917-1006235**

29.03.2018 vf

Art der Änderung

Der übrige Vertragsinhalt bleibt
unverändert.

Vertragsdauer

Vom 13.03.2018 (Beginn der Änderung), bis 01.01.2019, jeweils 12 Uhr.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens 1 Jahr, verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr,
wenn er nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Versicherungsgrundstücke

Jeweiliger Anlagenstandort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Besondere Vereinbarungen zur LUMIT-Ertragsgarantie-Versicherung

Anwendung der Vertragsgrundlage der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AB-Sach in der jeweils vereinbarten Fassung (TB 8700) [0912]

Die §§ 1, 5 bis 8, 11 bis 14 und 16 bis 19 der Mannheimer der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AB-Sach in der jeweils vereinbarten Fassung finden Anwendung.

Versicherungsgegenstand (TB 8701) [0713]

Gegenstand der Versicherung sind solartechnische Einrichtungen zur Stromerzeugung (Photovoltaik). Versichert gelten nicht erzielte Erträge (sogenannte Mindererträge), d.h. der prognostizierte Energieertrag oder ein vereinbarter geringerer Referenzertrag der versicherten Photovoltaikanlage wird unterschritten. In Abweichung von § 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer LUMIT® VB-Garantie30 in der jeweils vereinbarten Fassung gelten von dem Versicherungsnehmer neu errichtete Dach- und Fassadenanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt-Peak (kWp) versichert.

Bei nachfolgenden Anlagen ist eine Einzelanfrage erforderlich, die Tarifierung erfolgt dann im Einzelfall:

- bereits in Betrieb befindliche Anlagen,
- Anlagen an Standorten > 1000 m NN,
- Boden (Freiflächenanlagen),
- Anlagen, bei denen die Modulfläche im Tagesverlauf der Sonne nachgeführt wird.

Nicht versichert sind Anlagen

- bei denen die Befestigung der Module oder des Montagesystems durch Verklebung oder Magnetkraft erfolgte;
- bei denen sogenannte flexible Module auf Metall oder Kunststofffolien verwendet wurden;
- auf Flachdächern mit einer Dachneigung < 5°, sowie dachparalleler Anbringung der Module.

Voraussetzungen für die Versicherbarkeit von Photovoltaikanlagen (TB 8020) [0713]

1. Voraussetzungen für die Versicherbarkeit von Photovoltaikanlagen

Voraussetzung für die Übernahme des Versicherungsschutzes für Photovoltaikanlagen, die

- a) von dem Versicherungsnehmer neu errichtet werden oder bereits durch den Versicherungsnehmer in Betrieb genommen sind, ist ein aktuell gültiges Prüfzeichen "Zertifizierter Fachbetrieb für die Installation von Photovoltaik-Anlagen" des TÜV Rheinland.

Soweit dieses Prüfzeichen nicht vorliegt, ist die Versicherbarkeit nur gegeben, wenn

- aa) eines der beiden nachfolgend genannten Qualitätssiegel für die jeweilig zu versichernde Photovoltaikanlage vorliegt:
- RAL GZ 966 der Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e.V.
 - Photovoltaik-Anlagenpass des BSW und ZVEH oder
- bb) die Installation durch einen qualifizierten Fachbetrieb gemäß Nr. 2 erfolgte oder
- cc) eine Abnahme bzw. Begutachtung durch den TÜV Rheinland, einem VdS anerkannten Sachverständigen (www.vds.de/esv), ein VDE-Prüfinstitut oder gleichwertigen Sachverständigen erfolgt.
- b) durch einen fremden Installationsbetrieb errichtet wurden und von dem Versicherungsnehmer in die Betreuung oder Wartung übernommen werden, ist eine Begutachtung gemäß Nr. 3.

2. Kriterien für den Fachbetrieb

Der für die Errichtung und Begutachtung der Photovoltaikanlagen eingesetzte Fachbetrieb muss mindestens die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Seit mindestens 3 Jahren liegen die Tätigkeitsschwerpunkte im Vertrieb, der Konzeption, der Errichtung, der technischen Betreuung bzw. Betriebsführung und/oder der Wartung von Photovoltaikanlagen.
- Das Umsatzvolumen in Bezug auf Photovoltaikanlagen betrug zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns mindestens 1 Mio. EUR. oder 250 kWp oder 20 installierte Photovoltaikanlagen p.a..
- Der Fachbetrieb wird nicht im Nebenerwerb geführt. (Umsatzanteil Photovoltaikanlagengeschäft > 50%).
- Die für die Errichtung von Photovoltaikanlagen eingesetzten Mitarbeiter des Fachbetriebes erhalten regelmäßig (mindestens 1 x p.a.) fachliche Fortbildungen.

3. Vorgaben zur Abnahme und Begutachtung

- a) Die Abnahme und die Begutachtung der Photovoltaikanlage kann bei einem aktuell gültigen Prüfzeichen "Zertifizierter Fachbetrieb für die Installation von Photovoltaik-Anlagen" des TÜV Rheinland durch den Versicherungsnehmer erfolgen und muss die unter b) genannten Punkte umfassen.

Soweit dieses Prüfzeichen nicht vorliegt, muss die Abnahme und die Begutachtung durch einen Fachbetrieb gemäß Nr. 2 oder durch den TÜV Rheinland, einem VdS anerkannten Sachverständigen (www.vds.de/esv), ein VDE-Prüfinstitut oder gleichwertigen Sachverständigen gemäß b) durchgeführt werden.

- b) Die Abnahme und die Begutachtung muss mindestens die Prüfung
- der bestehenden Anlagendokumentation in Hinblick auf bauliche oder allgemeine Abweichungen;
 - auf Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben sowie gegen geltendes Recht;
 - auf Verstöße gegen Herstellerangaben;
 - auf Verstöße gegen Regelwerksauflagen oder andere in irgendeiner Form unzulässige Zustände oder Veränderungen am System

umfassen.

Die Ergebnisse sind in einem Protokoll zu erfassen. Die Mängelbeseitigung ist unverzüglich vorzunehmen.

Versicherte Gefahren (TB 8702) [0713]

Der Versicherer leistet Entschädigung für anlagenspezifische Mindererträge verursacht durch:

- überdurchschnittliche Systemverluste;
- überdurchschnittliche Komponententoleranzen;
- technische Defekte an elektronischen Bauteilen, soweit keine äußere Einwirkung vorliegt;
- Planungsfehler;
- Montagefehler;
- verminderte Globalstrahlung.

Der Versicherer leistet insbesondere keine Entschädigung für Mindererträge verursacht durch:

- Fehlbedienung durch den Versicherungsnehmer oder den Anlagenbetreiber (z. B. manuelle Abschaltung der Solarstromanlage);
- Einwirkung Dritter (z. B. Vandalismus und Diebstahl);
- Höhere Gewalt (z. B. Hagel, Stürme, Überflutungen, Brand, Explosion, Blitzschlag etc.);
- Von außen einwirkende technische Defekte an elektronischen Bauteilen (z. B. Überspannungen);
- Ausfall des Verrechnungszählers;
- Vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommene eigenmächtige Änderungen am System durch den Versicherungsnehmer oder Anlagenbetreiber;
- Notwendige Reparaturen, von denen der Versicherungsnehmer Kenntnis besitzt, die jedoch nicht unverzüglich in Auftrag gegeben werden;
- Unsachgemäße Handhabung während des Betriebes entgegen der vom Hersteller oder Anlagenanbieter empfohlenen oder vorgeschriebenen Bedienungsanweisungen;
- Unterbrechungen durch Überprüfungen oder Wartungsarbeiten;
- Unterbrechungen des Versorgungsnetzes.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz (TB 8704) [0713]

In Erweiterung von § 4 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer LUMIT® VB-Garantie30 in der jeweils vereinbarten Fassung sind folgende Voraussetzungen an das Wirksamwerden und Weiterbestehen der Ertragsgarantien des Versicherers geknüpft:

- Die dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer LUMIT® VB-Garantie30 in der jeweils vereinbarten Fassung sind Grundlage des Kauf- und/oder Servicevertrages zwischen dem/der Versicherungsnehmer(in) und dem Anlagenbetreiber;
- Es muss spätestens ab Versicherungsbeginn auch eine LUMIT - Solaranlagen-Versicherung bestehen, welche über die komplette Versicherungsdauer der Ertragsgarantie bestehen bleiben muss;
- Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die während der vereinbarten Versicherungsdauer vom örtlichen Energieversorgungsunternehmen (EVU) erstellte Jahresabrechnung unverzüglich weiterzuleiten, soweit Sie ihm vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt wurde;
- Nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer hat der Versicherungsnehmer den vom Anlagenbetreiber gemäß § 4 f) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer LUMIT® VB-Garantie30 in der jeweils vereinbarten Fassung erhaltenen Endzählerstand an den Versicherer unverzüglich, d.h. innerhalb von 5 Werktagen weiterzuleiten, soweit eine Entschädigungsleistung gefordert wird;
- Die Ertragsprognose-Berechnung des Versicherungsnehmers ist dem Versicherer auf Verlangen innerhalb von 14 Tagen zu überlassen. Der Versicherer kann die Ertragsprognose-Berechnung durch einen unabhängigen Sachverständigen oder unter Zuhilfenahme eines gängigen Simulationsprogrammes (z.B. PVSol) prüfen lassen. Sollte hierbei ein niedrigerer Wert ermittelt werden, so ist der Versicherer berechtigt, den von der Versicherungsnehmerin errechneten Wert anzupassen.

Anmeldeverfahren (TB 8004) [0713]

Die Anmeldung von Solaranlagen zur Versicherung erfolgt durch den Versicherungsnehmer über den Internetzugang www.lumit.net. Die für die Anmeldung erforderlichen Zugangsdaten werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer zur Verfügung gestellt.

Bei jeder Anmeldung sind die in der Eingabemaske als Pflichtangaben gekennzeichneten Daten zu erfassen. Für jede Anmeldung wird ein Versicherungszertifikat erzeugt. Dieses Zertifikat ist dem Versicherten (Anlagenbetreiber) durch den Versicherungsnehmer unverzüglich auszuhändigen.

Versicherungsbeginn je Einzelrisiko (TB 8706) [0912]

Der Versicherungsschutz je Einzelrisiko beginnt mit dem von dem Versicherungsnehmer über den Internetzugang www.lumit.net erfassten Versicherungsbeginn, frühestens jedoch mit der Endabnahme oder Inbetriebnahme durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen (EVU).

Der Versicherungsbeginn je Einzelrisiko darf maximal drei Monate nach der Inbetriebnahme liegen. Die Zusage über die Anmeldung der jeweiligen Anlage zu diesem Vertrag ist vor der Anmeldung schriftlich mit dem jeweiligen fremden Anlagenbetreiber zu vereinbaren.

Versicherungsende je Einzelrisiko (TB 8007) [0912]

Der Versicherungsschutz je Einzelrisiko endet nach Ablauf von 1 Jahr, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Hinweis: Der Versicherte (Anlagenbetreiber) erhält keine schriftliche Mitteilung des Versicherers über das Ende des Versicherungsschutzes.

Abrechnungsverfahren (TB 8009) [0912]

Für jedes Versicherungsjahr wird im Voraus ein vorläufiger Beitrag erhoben. Der vorläufige Beitrag errechnet sich aus dem tatsächlichen Anmeldevolumen auf Basis der Gesamtsumme aller Anlagen-Neuwerte des abgelaufenen Versicherungsjahres. Für das erste Versicherungsjahr wird das Anmeldevolumen anhand von Planzahlen festgelegt.

Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres (=01.01.) wird der endgültige Beitrag für das abgelaufene Versicherungsjahr auf Basis der tatsächlich angemeldeten Einzelrisiken berechnet. Ein eventueller Differenzbetrag gegenüber dem vorläufigen Beitrag ist entweder von dem Versicherungsnehmer nach zu entrichten oder vom Versicherer zu erstatten.

Kündigung zum Ablauf (TB 8011) [0912]

Endet der Vertrag durch Kündigung zum Ablauftermin, so besteht für bereits angemeldete Einzelrisiken noch Versicherungsschutz bis zu dem auf dem jeweiligen Versicherungszertifikat angegebenen Versicherungsende.

Kündigung nach dem Versicherungsfall (TB 8708) [0713]

Wird der Vertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gekündigt, so endet in Ergänzung von § 14 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AB-Sach in der jeweils vereinbarten Fassung mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung der gesamte Vertrag, jedoch besteht für bereits angemeldete Einzelrisiken noch Versicherungsschutz bis zu dem auf dem jeweiligen Versicherungszertifikat angegebenen Versicherungsende.

Beitrag/Mindestbeitrag (TB 8709) [0713]

Der Beitrag für die vereinbarte Gesamtversicherungsdauer errechnet sich auf Basis von 1,00 ‰ (zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer) aus der gemäß Abrechnungsverfahren ermittelten Gesamtsumme der jeweiligen im Versicherungsjahr gemeldeten Anlagen-Neuwerte.

Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt EUR 2.500,00 zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer. Bei Vereinbarung mindestens zwei weiterer rechtlich selbständiger Versicherungsverträge innerhalb dieses Versicherungsscheins reduziert sich der Mindestbeitrag auf EUR 0,00 (zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer).

Entschädigungsleistung (TB 8707) [0912]

Entschädigung wird geleistet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer der gemessene Energieertrag unter Berücksichtigung der im § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer LUMIT® VB-Garantie30 in der jeweils vereinbarten Fassung genannten Korrekturen geringer war als 90 % des Referenz-Energieertrages (EReferenz) (siehe auch § 5 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer LUMIT® VB-Garantie30 in der jeweils vereinbarten Fassung). Der Versicherer entschädigt in diesen Fällen für jede weniger erzeugte und nicht eingespeiste kWh den gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegten Betrag (Einspeisevergütung) unter Abzug eines Selbstbehaltes von EUR 50,00. Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

$[E \text{ Referenz} \times 0,90 - (E_{\text{Mess}} + E_{\text{Corr_BU}} + E_{\text{Corr_Schatten}})] \times \text{Einspeisevergütung in EUR je kWh} \text{ ./. EUR } 50,00$

Makler (TB 8015) [0912]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Leistung im Versicherungsfall (TB 8019) [0713]

Die Auszahlung der Entschädigungsleistung erfolgt an den Versicherungsnehmer, sofern eine Wiederherstellung durch den Versicherungsnehmer durchgeführt wird und dieser nichts anderes bestimmt hat. In allen anderen Fällen erfolgt eine Auszahlung an den Versicherten (Anlagenbetreiber).

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (TA 0028) [0712]

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

**(4) LUMIT - für Qualitätserrichter
Betreiberhaftpflichtversicherung
(Einzelrisiken unbefristet)
Nr.: M 424-4975917-1006235**

29.03.2018 vf

Art der Änderung

Der übrige Vertragsinhalt bleibt
unverändert.

Vertragsdauer

Vom 13.03.2018 (Beginn der Änderung), bis 01.01.2019, jeweils 12 Uhr.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens 1 Jahr, verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr,
wenn er nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Versicherungsgrundstücke

Jeweiliger Anlagenstandort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Besondere Vereinbarungen zur LUMIT-Betreiberhaftpflicht-Versicherung

BESONDERE VEREINBARUNGEN UND BESTIMMUNGEN

Versicherungsgegenstand (TB 8501) [0713]

Versichert gelten ausschließlich Dach- und Fassadenanlagen. Bei nachfolgenden Anlagen ist eine Einzelanfrage erforderlich, die Tarifierung erfolgt dann im Einzelfall:

- Anlagen an einem Standort mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 3.000.000,00,
- Anlagen mit einem Alter über 10 Jahren,
- Anlagen an Standorten > 1000 m NN,
- Bodenanlagen (Freiflächenanlagen),
- Anlagen, bei denen die Modulfläche im Tagesverlauf der Sonne nachgeführt wird.

Nicht versichert sind Anlagen

- bei denen die Befestigung der Module oder des Montagesystems durch Verklebung oder Magnetkraft erfolgte;
- bei denen sogenannte flexible Module auf Metall oder Kunststofffolien verwendet wurden;
- mit dachparalleler Anbringung der Module auf Flachdächern mit einer Dachneigung < 5°.

Voraussetzungen für die Versicherbarkeit von Photovoltaikanlagen (TB 8020) [0713]

1. Voraussetzungen für die Versicherbarkeit von Photovoltaikanlagen

Voraussetzung für die Übernahme des Versicherungsschutzes für Photovoltaikanlagen, die

- a) von dem Versicherungsnehmer neu errichtet werden oder bereits durch den Versicherungsnehmer in Betrieb genommen sind, ist ein aktuell gültiges Prüfzeichen "Zertifizierter Fachbetrieb für die Installation von Photovoltaik-Anlagen" des TÜV Rheinland.

Soweit dieses Prüfzeichen nicht vorliegt, ist die Versicherbarkeit nur gegeben, wenn

- aa) eines der beiden nachfolgend genannten Qualitätssiegel für die jeweilig zu versichernde Photovoltaikanlage vorliegt:
- RAL GZ 966 der Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e.V.
 - Photovoltaik-Anlagenpass des BSW und ZVEH oder
- bb) die Installation durch einen qualifizierten Fachbetrieb gemäß Nr. 2 erfolgte oder
- cc) eine Abnahme bzw. Begutachtung durch den TÜV Rheinland, einem VdS anerkannten Sachverständigen (www.vds.de/esv), ein VDE-Prüfinstitut oder gleichwertigen Sachverständigen erfolgt.
- b) durch einen fremden Installationsbetrieb errichtet wurden und von dem Versicherungsnehmer in die Betreuung oder Wartung übernommen werden, ist eine Begutachtung gemäß Nr. 3.

2. Kriterien für den Fachbetrieb

Der für die Errichtung und Begutachtung der Photovoltaikanlagen eingesetzte Fachbetrieb muss mindestens die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Seit mindestens 3 Jahren liegen die Tätigkeitsschwerpunkte im Vertrieb, der Konzeption, der Errichtung, der technischen Betreuung bzw. Betriebsführung und/oder der Wartung von Photovoltaikanlagen.

- Das Umsatzvolumen in Bezug auf Photovoltaikanlagen betrug zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns mindestens 1 Mio. EUR. oder 250 kWp oder 20 installierte Photovoltaikanlagen p.a..
- Der Fachbetrieb wird nicht im Nebenerwerb geführt. (Umsatzanteil Photovoltaikanlagengeschäft > 50%).
- Die für die Errichtung von Photovoltaikanlagen eingesetzten Mitarbeiter des Fachbetriebes erhalten regelmäßig (mindestens 1 x p.a.) fachliche Fortbildungen.

3. Vorgaben zur Abnahme und Begutachtung

- a) Die Abnahme und die Begutachtung der Photovoltaikanlage kann bei einem aktuell gültigen Prüfzeichen "Zertifizierter Fachbetrieb für die Installation von Photovoltaik-Anlagen" des TÜV Rheinland durch den Versicherungsnehmer erfolgen und muss die unter b) genannten Punkte umfassen.

Soweit dieses Prüfzeichen nicht vorliegt, muss die Abnahme und die Begutachtung durch einen Fachbetrieb gemäß Nr. 2 oder durch den TÜV Rheinland, einem VdS anerkannten Sachverständigen (www.vds.de/esv), ein VDE-Prüfinstitut oder gleichwertigen Sachverständigen gemäß b) durchgeführt werden.

- b) Die Abnahme und die Begutachtung muss mindestens die Prüfung

- der bestehenden Anlagendokumentation in Hinblick auf bauliche oder allgemeine Abweichungen;
- auf Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben sowie gegen geltendes Recht;
- auf Verstöße gegen Herstellerangaben;
- auf Verstöße gegen Regelwerksauflagen oder andere in irgendeiner Form unzulässige Zustände oder Veränderungen am System

umfassen.

Die Ergebnisse sind in einem Protokoll zu erfassen. Die Mängelbeseitigung ist unverzüglich vorzunehmen.

Anmeldeverfahren (TB 8004) [0713]

Die Anmeldung von Solaranlagen zur Versicherung erfolgt durch den Versicherungsnehmer über den Internetzugang www.lumit.net. Die für die Anmeldung erforderlichen Zugangsdaten werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer zur Verfügung gestellt.

Bei jeder Anmeldung sind die in der Eingabemaske als Pflichtangaben gekennzeichneten Daten zu erfassen. Für jede Anmeldung wird ein Versicherungszertifikat erzeugt. Dieses Zertifikat ist dem Versicherten (Anlagenbetreiber) durch den Versicherungsnehmer unverzüglich auszuhändigen.

Abmeldeverfahren (TB 8005) [0713]

Die Abmeldung von Einzelrisiken muss durch den Versicherungsnehmer ebenfalls über www.lumit.net vorgenommen werden. Der von der Abmeldung betroffene Versicherte (Anlagenbetreiber) erhält darüber eine schriftliche Information durch den Versicherer.

Versicherungsbeginn je Einzelrisiko (TB 8006) [0713]

Der Versicherungsschutz je Einzelrisiko beginnt mit dem von dem Versicherungsnehmer über den Internetzugang www.lumit.net erfassten Versicherungsbeginn, frühestens jedoch

- a) für neu errichtete Anlagen mit der Betriebsfertigkeit der Solaranlage (§ 7 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT VB-Solar in der jeweils vereinbarten Fassung);
- b) für bereits in Betrieb befindliche Anlagen mit dem Datum der Übernahme der Solaranlage in den Bestand oder die Betreuung durch den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsbeginn je Einzelrisiko darf maximal drei Monate nach der Inbetriebnahme, der protokollierten Abnahme bzw. Begutachtung oder der Zusage über die Anmeldung der jeweiligen Anlage zu diesem Vertrag liegen. Die Zusage ist vor der Anmeldung von dem Versicherungsnehmer schriftlich mit dem Anlagenbetreiber zu vereinbaren.

Versicherungsende je Einzelrisiko (TB 8008) [0713]

Der Versicherungsschutz je Einzelrisiko endet zum 01.01. des nächsten Kalenderjahres, sofern eine Abmeldung gemäß TB 8005 durch den Versicherungsnehmer bis spätestens 30.11. des laufenden Kalenderjahres erfolgt ist.

Abrechnungsverfahren (TB 8010) [0713]

Für jedes Versicherungsjahr wird im Voraus ein vorläufiger Beitrag erhoben. Der vorläufige Beitrag errechnet sich aus dem laufenden Anlagenbestand per 01.01. zuzüglich der voraussichtlichen Neuanmeldungen (Planzahlen), jeweils auf Basis der Gesamtsumme aller Anlagen-Neuwerte.

Für das erste Versicherungsjahr wird das Anmeldevolumen anhand von Planzahlen festgelegt. In den nachfolgenden Jahren ist der Versicherungsnehmer verpflichtet bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres die Planzahlen für das laufende Kalenderjahr zu melden. Sofern keine Planzahlen vorgelegt werden, werden 50 % der Gesamtsumme der im Vorjahr neuangemeldeten Anlagenwerte als voraussichtliches Anmeldevolumen für Neuanmeldungen festgelegt.

Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres (=01.01.) wird der endgültige Beitrag für das abgelaufene Versicherungsjahr auf Basis der tatsächlichen Versicherungszeiträume je angemeldeter Anlage berechnet. Ein eventueller Differenzbetrag gegenüber dem vorläufigen Beitrag ist entweder von dem Versicherungsnehmer nachzuentrichten oder vom Versicherer zu erstatten.

Kündigung zum Ablauf (TB 8012) [0912]

Endet der Vertrag durch Kündigung zum Ablauftermin, so endet auch die Haftung für alle angemeldeten Einzelrisiken.

Kündigung nach dem Versicherungsfall (TB 8505) [0912]

In Ergänzung von Ziffer 19 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AHB in der jeweils vereinbarten Fassung besteht für beide Parteien neben einer Vertragskündigung auch die Möglichkeit, nur das vom Schaden betroffene Einzelrisiko zu kündigen. In diesem Fall werden der Vertrag sowie alle noch laufenden Einzelrisiken unverändert fortgeführt.

Wird der Vertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AHB in der jeweils vereinbarten Fassung gekündigt, so enden mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung der gesamte Vertrag und die Haftung für das von dem Schaden betroffene Einzelrisiko.

Alle restlichen, noch laufenden Einzelrisiken enden zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Beitrag/Mindestbeitrag

Der Beitrag je gemeldeter Anlage errechnet aus dem Anlagen-Neuwert gemäß nachfolgender Tabelle:

| Anlagenwert | Beitrag in % |
|-----------------------|---------------------|
| Bis EUR 10.000,00 | 2,00 |
| Bis EUR 50.000,00 | 0,60 |
| Bis EUR 100.000,00 | 0,40 |
| Bis EUR 250.000,00 | 0,28 |
| Bis EUR 1.000.000,00 | 0,12 |
| Über EUR 1.000.000,00 | 0,10 |

Der Zuschlag bei Einschluss von Schäden an Gebäuden/Mietsachschäden, soweit über www.lumit.net je Einzelrisiko beantragt, beträgt 100 %.

Der Mindestbeitrag je Einzelrisiko beträgt EUR 20,00

Der Mindestbeitrag pro Jahrbeträgt EUR 500,00

jeweils zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer.

Makler (TB 8015) [0912]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Mitversicherte Nebenrisiken (TB 8507) [0912]

Ziffer B 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer LUMIT BBR 37a in der jeweils vereinbarten Fassung gilt nicht. Er wird durch folgende Regelung ersetzt:

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der jeweiligen Zertifikatsinhaber

- als Bauherr von Photovoltaik-Anlagen/solarthermischen Anlagen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück unter der Voraussetzung, dass Planung, Bauleitung und Bauausführung von dem Versicherungsnehmer oder einem von diesem autorisierten Installationsbetrieb durchgeführt werden;
- aus Einspeisung von Elektrizität in das Netz des Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers.
Ziffer 7.10 (b) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AHB in der jeweils vereinbarten Fassung bleibt unberührt.

Schäden an Gebäuden/Mietsachschäden (TB 8508) [0713]

Soweit im Einzelfall angemeldet (siehe hierzu auch "An- und Abmeldeverfahren"), gilt Ziffer B 3.3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer LUMIT BBR 37a in der jeweils vereinbarten Fassung.

Ergänzend dazu gilt Ziffer B 3.3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer LUMIT® BBR 37a auch für den Versicherten.

Selbstbehalte (TB 8509) [0912]

In der Umwelt-Haftpflichtversicherung gilt ein Selbstbehalt von EUR 250,00 je Versicherungsfall vereinbart.

Soweit je Einzelrisiko beantragt, gilt bei Schäden an Gebäuden/Mietsachschäden ein Selbstbehalt von EUR 250,00 je Versicherungsfall vereinbart.

Obliegenheiten im Versicherungsfall (TB 8510) [0912]

Die in Ziffer 25 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AHB in der jeweils vereinbarten Fassung genannten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall gelten auch für den Versicherten (Anlagenbetreiber). Der Versicherungsnehmer hat alle Versicherten (Anlagenbetreiber) auf diesen Umstand hinzuweisen, was mit Aushändigung des Versicherungszertifikates erfolgt.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (TB 8511) [0912]

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder des Versicherten beansprucht werden kann. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch erhalten, soweit er über den Umfang der separaten Haftpflichtversicherung hinausgeht oder die Versicherungssumme je Schadenereignis übersteigt

**(5) Qualitätskonzept für die Solarbranche
LUMIT - Umweltschadensversicherung
Nr.: M 424-4975917-1006235**

13.03.2018 vf

Versicherungsgrundstücke

alle Versicherungsort der LUMIT-Betreiberhaftpflicht-Versicherung dieser Police im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (siehe hierzu Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen)

Art der Änderung

Der übrige Vertragsinhalt bleibt unverändert.

Besondere Vereinbarungen zur LUMIT-Umweltschadens-Versicherung

I. Höchstersatzleistungssummen

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Umweltschadensversicherung genannten Versicherungssumme begrenzt bei

Kosten für die Ausgleichssanierung gemäß Ziff. 5.1.3 der Vertragsbedingungen auf

20 % der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch

EUR 1.200.000,00

Kosten für neue Risiken gemäß Ziff. 7.2 der Vertragsbedingungen auf

die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme, höchstens jedoch

EUR 1.000.000,00

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 9 der Vertragsbedingungen auf

EUR 100.000,00

Zusatzbaustein 1 - falls ausdrücklich vereinbart (siehe Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen) - gemäß Abschnitt II der Vertragsbedingungen auf

die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme, höchstens jedoch

EUR 1.000.00,00

Zusatzbaustein 2 - falls ausdrücklich vereinbart (siehe Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen) - gemäß Abschnitt III der Vertragsbedingungen:

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für Zusatzbaustein 1 vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch bis

EUR 1.000.000,00

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Umweltschadensversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n).

II. Vereinbarte Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den gemäß Ziff. 5 der Vertragsbedingungen versicherten Kosten mit

EUR 1.000,00

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 9 der

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebsbeschreibung der Betreiber-Haftpflichtversicherung und der Regelungen zu Ziffer 2.7 und 4 (Mitversicherte Anlagen) der Umwelthaftpflicht-(Basis) Versicherung.

Makler (TB 8015) [0912]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.